

27. Sep. 1963

119

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Hausarbeitstagsgesetz von Nordrhein-Westfalen § 1

Leitsatz:

In einem Betrieb, in dem regelmäßig in jeder Woche der Samstag arbeitsfrei ist, kann auch im Urlaubsmonat die Gewährung eines Hausarbeitstages nicht verlangt werden.

Aktenzeichen: 1 AZR 76/63

Urteil des BAG vom 27. September 1963 LAG Hamm/Westf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 AZR 76/63
2 Sa 581/62 Hamm/Westf.
2 Sa 582/62
Verkündet
am 27. September 1963
gez. Henkelmann,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

119

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. September 1963 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Kettner und Neumann für Recht erkannt:

Auf die Revisionen der Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Hamm in Westfalen vom 18. Dezember 1962 - 2 Sa 581/62 und 2 Sa 582/62 - aufgehoben.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Berufungen der Klägerinnen gegen die Urteile des Arbeitsgerichts Gelsenkirchen vom 12. September 1962 - 1 Ca 600/62 und 1 Ca 601/62 - werden zurückgewiesen.

Die Klägerinnen tragen die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Klägerinnen, die die persönlichen Voraussetzungen des Hausarbeitstagesgesetzes von Nordrhein-Westfalen erfüllen, waren bei der Beklagten als Näherinnen beschäftigt. Die Arbeitszeit betrug 42 Stunden wöchentlich. Alle Samstage waren arbeitsfrei.

Im Betrieb der Beklagten waren vom 8. Juni bis zum 2. Juli 1962 Betriebsferien. Der beurlaubten Belegschaft wurden die Samstage auf den Urlaub angerechnet. Die Forderung der Klägerinnen, ihnen für Juni 1962 einen Hausarbeitstag zu gewähren, lehnte die Beklagte ab.

Die Klägerinnen fordern nunmehr mit ihren Klagen die Abgeltung dieses ihnen nach ihrer Ansicht zu Unrecht nicht gewährten Hausarbeitstages. Die Beklagte, die die Klageforderungen der Höhe nach nicht bestreitet, hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat - unter Zulassung der Berufungen - die Klagen abgewiesen. Auf die Berufungen der Klägerinnen hat das Landesarbeitsgericht die Beklagte antragsgemäß verurteilt.

Mit den zugelassenen Revisionen erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung der Urteile erster Instanz. Die Klägerinnen bitten, die Revisionen zurückzuweisen. Beide Sachen sind in dritter Instanz zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung miteinander verbunden worden.



Entscheidungsgründe:

Der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts hat in seinem Beschluß AP Nr. 19 zu § 1 HausarbTagsG Nordrh.-Westfalen ausgesprochen, daß bei entsprechender, im Streitfall vorliegender Arbeitszeitverkürzung der Anspruch auf Gewährung von Hausarbeitstagen entfällt, wenn im Betrieb jeder Samstag üblicherweise arbeitsfrei ist. Der erkennende Senat hat sich diesem Beschluß bereits in seinem Urteil AP Nr. 22 aaO in vollem Umfang angeschlossen. Diese Auffassung hält der erkennende Senat auch nach erneuter Nachprüfung aufrecht. Der Anregung der Klägerinnen, erneut den Großen Senat anzurufen, konnte daher nicht gefolgt werden.

Das Landesarbeitsgericht hat den vorgenannten Beschluß des Großen Senats mißverstanden und das soeben erwähnte, diesen Beschluß auslegende Urteil des erkennenden Senats nicht beachtet. Aus beiden Entscheidungen geht hervor, daß die notwendige Restriktion des Gesetzes sich auf die typischen Fünftage-Betriebe mit entsprechender Arbeitszeitverkürzung bezieht. Das ergibt sich vor allem - außer aus der dauernden Wiederholung des Wortes "Fünftageweche" - aus den Ausführungen des Großen Senats zu der Veränderung der Verhältnisse seit Erlaß des Gesetzes unter II 3 seiner Begründung.

Zwar ist der Grundsatz, daß arbeitsfreie Samstage als Urlaubstage zählen, auch für einen Fünftage-Betrieb wie den der Beklagten gültig. Dadurch wird ein solcher Betrieb im Urlaubsmonat aber nicht zum "Nicht-Fünftage-Betrieb" ("Sechstage-Betrieb"). "Üblicherweise" i. S. des Beschlusses des Großen Senats bedeutet vielmehr, daß Betriebe, die wie die Beklagte dem Wunsch der Arbeitnehmerseite auf Einführung der Fünftage-Woche in vollem Umfang entsprochen haben, von der Verpflichtung befreit sind, Hausarbeitstage zu gewähren. Das gilt auch für den Urlaubsmonat; schon daraus ergibt sich die Unbegründetheit der Ansprüche der Klägerinnen.

- 4 -

Mit dem im vorliegenden Rechtsstreit zu entscheiden- den Fall des Zusammentreffens von Urlaub und Hausar- beitstagsanspruch hat sich der Senat zudem bereits in der Entscheidung AP Nr. 6 zu § 1 HausarbTagsG Nordrh.- Westfalen befaßt. Er hat dort die völlige Selbständig- keit des Hausarbeitstagsanspruchs vom Urlaubsanspruch betont. Er hat weiter darauf hingewiesen, daß entschei- dend ist, wie sich der Arbeitsablauf im Anspruchsmonat ohne Gewährung des Urlaubs gestaltet hätte.

Auch aus dieser - entgegen der Ansicht der Revision aufrecht zu erhaltenden - Rechtsprechung folgt, daß der im Streit befangene Anspruch unbegründet ist. Die Klä- gerinnen wären, wenn sie nicht im Urlaub gewesen wären, im Juni 1962 an allen Samstagen von der Arbeit befreit gewesen. Sie hätten also keinen Hausarbeitstagsanspruch gehabt, wie ein solcher ja auch - selbst nach der Ansicht der Klägerinnen - in der übrigen Zeit des Jahres entfiel. Ein solcher Anspruch kann nicht dadurch entstanden sein, daß die Klägerinnen vom 8. Juni 1962 an von der Arbeits- leistung infolge der Betriebsferien überhaupt, also an allen Werktagen einschließlich der Samstage, freige- stellt waren.

Der Senat hat sich ferner (vgl. AP Nr. 16, 21 aaO) mit Fragen des Zusammentreffens von Krankheit und Haus- arbeitstagsanspruch befaßt. Er hat dort die Ansicht ver- treten, daß ein Anspruch auf Gewährung des Hausarbeits- tages dann entfällt, wenn im Anspruchsmonat infolge der Krankheit überhaupt nicht gearbeitet worden ist.

Daraus ergibt sich, daß es rechtlich zulässig ist, der an sich anspruchsberechtigten Frau den Hausarbeits- tag zu versagen, obwohl sie, mit Rücksicht auf eine Er- krankung, einen Monat lang nicht in der Lage war, die sog. große Hausarbeit zu verrichten. Besteht aber eine solche Möglichkeit sogar im Krankheitsfall, so kann das Argument des Landesarbeitsgerichts nicht durchschlagen, daß die Klägerinnen mit Rücksicht auf ihren Urlaub nicht verpflichtet gewesen seien, die große Hausarbeit an

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

119

einem der in den Urlaub fallenden Samstage zu verrichten. Denn der Urlaubsfall kann nicht großzügiger zugunsten der anspruchsberechtigten Frauen behandelt werden als der Krankheitsfall.

Dies gilt insbesondere dann, wenn - wie im Streitfall - die anspruchsberechtigten Frauen im Anspruchsmonat einen Samstag zur Erledigung der großen Hausarbeit zur Verfügung hatten, der außerhalb der Urlaubszeit lag; das war hier der 2. Juni 1962. In diesem Fall schlägt das Argument nicht durch, auf das das Landesarbeitsgericht seine Entscheidung vor allem stützt, daß die ansprucherhebenden Frauen nicht gezwungen werden dürften, ihre große Hausarbeit an einem Urlaubstag zu erledigen, wodurch sie schlechter gestellt seien als die übrigen Arbeitnehmer, in deren Person die Doppelbelastung von Arbeit und Haushalt nicht vorliege. Denn der 2. Juni 1962 lag außerhalb des Urlaubs und war ein Werktag, an dem nicht gearbeitet werden mußte. Er stand also zur Erledigung der großen Hausarbeit zur Verfügung.

gez. Dr. Schröder

Wichmann

Dr. Gröninger

Kettner

Neumann

